

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **11 (1940)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

SVERHA, Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)
SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

Redaktion: SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegete 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, August 1940 - No. 8 - Laufende No. 102 - 11. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Richtiges und unrichtiges Verhalten des Seelsorgers gegenüber seelisch Kranken

Von Dr. M. Kesselring, Chefarzt der Anstalt Hohenegg (Meilen)

Jede Art von Seelsorge unterliegt gewissen Gefahren. Sogar dort, wo das Licht der Wahrheit und die Kraft geistigen Lebens im Seelsorger rein und stark sich erweisen, wo sie nicht durch menschliche Unvollkommenheit verkümmert sind, besteht immer noch die schwierigste Aufgabe darin, die Empfänglichkeit des Betreuten richtig einzuschätzen, sein innerstes Wesen zu erkennen und die Ursachen zu ergründen, die ihn hindern, die hohen Ziele, die die Religion ihm vor Augen stellt, zu erreichen. Nur unter dieser Voraussetzung kann ihm wirklich geholfen werden. Beim seelisch kranken Mensch ist diese Kenntnis noch dadurch erschwert, daß er sich und seine Umwelt meist recht einseitig und subjektiv beurteilt. Der Seelsorger ist deshalb verpflichtet, nicht nur den Kranken, sondern auch seine Angehörigen und seine Verhältnisse selber kennenzulernen, um sich ein zuverlässiges Urteil bilden zu können. Nur mit der genauesten Kenntnis des Kranken und seiner meist recht schweren Erlebnisse ergibt sich das nötige Verständnis, die wahre Teilnahme, die richtige Einfühlung in sein Denken und Empfinden und dadurch der feine Takt, der den Weg zum Vertrauen öffnet.

Der Seelsorger wird mit zunehmender Erfahrung immer mehr zu unterscheiden lernen, wie viel an den vorgebrachten Klagen auf wirklichen Tatsachen beruht, oder was einer krankhaften Einstellung, einer aufgeregten, durch nervöse Betrachtungsweise verfälschten Auffassung der Verhältnisse zuzuschreiben ist. Wer solche Differenzierung nicht versteht, wird nicht nur kostbare Zeit nutzlos verlieren, sondern durch Wichtighalten falscher Darstellungen den Patienten in seinen krankhaften Empfindungen noch bestärken und ihn damit schädigen. Der Laie darf auch nie vergessen, daß fast jeder seelischen Krankheit eine körperliche Schädigung zugrunde liegt, obwohl die Symptome sich nur auf geistigem Gebiete zeigen. Wer dies nicht erkennt, wird dem

Kranken immer nur einen kleinen Teil der Hilfe, deren er bedarf, bringen können.

Die Eigenart mancher seelisch Kranker verlangt nun aber ganz besondere Rücksichten; Fehler in der Seelsorge können sich hier bitter rächen, vor allem gilt dies für die Melancholiker. Diese sind meist von Hause aus sehr sensible, ängstliche, übergewissenhafte, empfindliche Menschen, die unter den Schwierigkeiten des Lebens weit mehr leiden, als andere und deshalb auch eher erschüttert, erschöpft und überreizt werden. Im akuten Stadium der Krankheit befinden sie sich in einem sehr gequälten Zustand. Angst, Verzweiflung, Gereiztheit, Verbitterung und ganz besonders oft peinliche Selbstanklagen erfüllen das ganze Gemüt und die Kranken sind unfähig, ihre Lage ruhig und objektiv zu beurteilen. Für religiösen Trost sind sie dann meist unzugänglich; er dient oft nur dazu, die Selbstanklagen zu verschlimmern. Leute, die früher gewöhnt waren, in der Bibel Trost und Erholung zu finden, bleiben nun an einzelnen Stellen hängen, wo vom Zorn Gottes, von den Drohungen gegen Sünder und Gottlose, von der Sünde gegen den Heiligen Geist, für die es keine Vergebung gibt, die Rede ist, und alle andern Worte machen ihnen gar keinen Eindruck. Das ganze Denken und Empfinden ist blockiert, erstarrt und verkrampft: jede Empfänglichkeit für seelische Werte ist erloschen. Wenn nun der unerfahrene Seelsorger mit Ermahnungen und Forderungen kommt, wird er die Qual nur steigern, insbesondere pflegen dadurch die Selbstanklagen und damit die innere Angst und Unruhe zuzunehmen. Der Besuch des Gottesdienstes muß in solchen Fällen oft verboten werden, weil nur eine peinliche innere Erregung sich dabei einstellt. Das überreizte Gehirn bedarf vor allem Ruhe; der Seelsorger hat zunächst nur die Pflicht, dies dem Kranken zu sagen, an seiner Stelle Gott um diese Ruhe zu bitten und ihm alle religiösen Pflichten abzu-